

sowie der Landgrafschaft Hessen-Homburg.² Gemeinsam hatten sie mit ihrer Kuriatstimme eine von 17 Stimmen in der engeren Bundesversammlung. Vergleicht man nach Grösse an Einwohnern, so zählten 1818 die acht kleinen Staaten der 16. Kurie zusammen 297 005 Seelen, davon Lippe als grösstes Mitglied der Kurie 69 062 und Liechtenstein als kleinstes 5546 Einwohner. Der Deutsche Bund als Ganzes umfasste 1818 total 30 094 050 Einwohner.³ Die acht Kleinstaaten der 16. Kurie stellten also gemeinsam gerade 0,9 Prozent der Einwohnerzahl des gesamten Deutschen Bundes, Liechtenstein allein gar nur 0,184 Promille des Gesamtbundes und auch innerhalb der 16. Kurie nur knapp 1,86 Prozent der Bevölkerung der Gesamtkurie. Die kleinen Staaten der 16. Kurie waren denn, rein grössenmässig betrachtet, innerhalb des Bundes massiv überrepräsentiert und Gleiches galt für das kleine Liechtenstein auch innerhalb der 16. Kurie.

Regiert wurden die Staaten der 16. Kurie von ihren jeweiligen Herrschern, acht Fürsten und (ab 1838) einem Landgrafen. Im Falle Liechtensteins waren es sukzessive die Fürsten Johann I., regierend 1805–1836, Alois II., regierend 1836–1858, und Johann II., regierend von 1858 an und dann allerdings weit über den Deutschen Bund hinaus bis 1929 – also bis zu Mussolini, Stalin und Hitler ante portas. Liechtenstein hatte wie alle Staaten zum Bundesheer ein Kontingent von 1 Prozent der Bevölkerung zu stellen, 55 Mann (plus 27 Mann, 1/2 Prozent, Reserve), später erhöht bis auf 82 Mann. Das Kontingent, aufgestellt erst 1836 und empfunden als Last, bildete mit den Kontingenten von Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen ein Infanteriebataillon, der Bundesfestung Landau zugewiesen. Ab 1850 war das liechtensteinische Kontingent nirgends mehr definitiv zugeteilt. 1868 schaffte Liechtenstein das Militär ab.⁴

2 Die Landgrafschaft trat 1838 in den Deutschen Bund ein, die beiden Fürstentümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen fielen 1850 weg, sie wurden preussisch.

3 Bundesbeschluss über die «Provisorische Matrikel auf fünf Jahre» vom 20. August 1818, in: Michael Kotulla, *Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen*, Bd. 1, Berlin 2005, Dok. Nr. 37, S. 664 f.

4 Zur liechtensteinischen Geschichte im 19. Jahrhundert siehe Malin, *Geschichte*; Quaderer, *Geschichte*; Geiger, *Geschichte*; Ospelt, *Wirtschaftsgeschichte*; Vogt, *Brücken*; Wanger, *Fürsten*; Quaderer, *Kontingent*.